

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3036

der Abgeordneten Lars Hünich (AfD-Fraktion) und Andreas Kalbitz (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/8246

Praktische Umsetzung des „Kulturpasses“ in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Am 14. Juni 2023 begann deutschlandweit die Praxisphase des „Kulturpasses“. Junge Erwachsene, die in diesem Jahr volljährig wurden oder noch werden, erhalten die Möglichkeit, mit einem vom Bund zur Verfügung gestellten Guthaben von 200 Euro aus einem bestimmten kulturellen Angebot auszuwählen und z. B. Veranstaltungen zu besuchen oder Bücher zu kaufen. Allerdings kommt es dabei zu Problemen. So berichtete der NDR am 16. Juni 2023 über große Hürden für die Anbieter kultureller Leistungen bei der Registrierung auf der dafür eingerichteten Netzseite. In dem Beitrag heißt es, die Registrierung sei „komplizierter, als es den Anschein macht“. Ein Mitarbeiter des Kulturpalasts Hannover habe den zeitlichen Aufwand auf „drei bis vier Stunden“ geschätzt; der Kulturpalast habe daraufhin den Versuch der Registrierung aufgegeben.¹

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie und in welchem Umfang beteiligt sich das Land Brandenburg an der praktischen Umsetzung des „Kulturpasses“?

Zu Frage 1: Es handelt sich um ein Vorhaben des Bundes, das ohne direkte Beteiligung der Länder durchgeführt wird. Die Teilnahme am Kulturpass erfolgt ausschließlich über ein vom Bund betriebenes Portal. Die Landesregierung Brandenburg hat jedoch - wie andere Bundesländer auch - den Bund bei der Bekanntgabe des Vorhabens unterstützt, indem sie auf ihren Kommunikationskanälen über den Kulturpass informiert und bei Kultureinrichtungen und jungen Erwachsenen in Brandenburg für die Teilnahme an dem Vorhaben geworben hat.

2. Bis zum 7. Juli 2023 hatten sich nach Angaben der Bundesregierung insgesamt nur 7000 Kulturveranstalter registriert.² Wie groß ist die Zahl der teilnehmenden Anbieter in Brandenburg?

¹ Vgl. <https://www.ndr.de/kultur/Kulturpass-fuer-18-Jaehrige-startet-Viele-Fragen-sind-offen,kulturpass102.html>; letzter Zugriff am 03.08.2023.

² Vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kulturpass-2142398>; Zugriff am 14.07.2023; seit dem 21.07.2023 fehlt diese Angabe.

Zu Frage 2: Mit Stand vom 15. August 2023 haben sich in Brandenburg 83 Kulturanbietende auf der KulturPass-Plattform individuell registriert. Darüber hinaus sind zahlreiche, auch kleine lokale Veranstalter über Zwischenanbieter im Angebot, die nicht einzeln in der Anbieterliste geführt werden, aber über die Suchfunktion in der App zu finden sind.

3. Ist dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) die in der Vorbemerkung genannte Problemlage bekannt?

Zu Frage 3: Das Ministerium ist vereinzelt über einen erhöhten Aufwand bei der Registrierung informiert worden. Hinweise auf flächendeckende Hürden bei der Registrierung haben sich nicht ergeben.

4. Gibt es einen Austausch zwischen dem MWFK und der Staatsministerin für Kultur und Medien des Bundes, um die Umsetzungsschwierigkeiten zu beheben?

Zu Frage 4: Nein. Die App des Kulturpasses bietet sowohl eine FAQ-Rubrik für Anbietende als auch ein Help Center mit Artikeln zu technischen Prozessen und die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme zum technischen Support der App.

5. Ist der Landesregierung bekannt, warum sich nach den AGB für den „Kulturpass“ zwar Anbieter künstlerischer Darbietungen aller Art beteiligen können, nicht aber solche, die zu eigener künstlerischer Tätigkeit hinführen wollen, also Kunstschulen?³ Setzt sie sich dafür ein, die AGB dahingehend zu ändern?

Zu Frage 5: Laut AGB Nr. 3.5 sind Veranstalter von kulturellen Darbietungen im Rahmen von konfessionellen und wissenschaftlichen und ausbildungsorientierten Veranstaltungen von einer Teilnahme am Kulturpass ausgenommen. Zugelassen sind hingegen laut AGB nur Kulturanbieter, die Kulturleistungen in den Bereichen Aufführungen der darstellenden Kunst, Konzerte/Livemusikveranstaltungen, Vorführungen in den Bereichen Film und Medien, einschließlich Kinos und Freiluftfilmvorführungen, Ausstellungen und Museen zur Vermittlung künstlerischer oder kultureller Inhalte, Lesungen und sonstige Literaturveranstaltungen, Festivals aller Kunstsparten und spartenübergreifende Kulturveranstaltungen, Verkauf und Vermietung physischer Produkte wie Bücher, Tonträger und Noten, Parks und Gärten erbringen.

Der o.g. Ausschluss betrifft daher nicht nur Kunstschulen, sondern auch weitere Angebote Kultureller Bildung, die auf die Erbringung einer künstlerisch-ästhetischen Eigenleistung der Teilnehmenden zur Persönlichkeitsbildung abzielen. Die Gründe für diese Ausgestaltung der AGBs durch den Bund sind dem Ministerium nicht bekannt. Da es sich beim Kulturpass um ein Angebot des Bundes handelt, ist der Bund in der Ausgestaltung der AGBs frei. Sollte der Kulturpass in den nächsten Jahren fortgesetzt werden, unterstützt das Land Brandenburg, auch sämtliche Angebote Kultureller Bildung in den Kulturpass einzubeziehen.

³ Vgl. <https://www.kulturpass.de/agbs/anbieterbedingungen>; letzter Zugriff am 03.08.2023.